

BENÜTZUNGSRICHTLINIEN

Atterseehalle, Turnsaal, Lesesaal

I.) Allgemeines:

Jegliche Nutzung der gegenständlichen Räume ist beim Gemeindeamt zu beantragen. Die Reservierung erfolgt schriftlich durch Reservierungsantrag und wird mittels Reservierungsbestätigung bestätigt. Der Veranstaltungszweck darf nicht gegen die in Punkt IX festgelegten Bestimmungen verstoßen. Die Vermietung der Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Serviceleistungen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall jegliche Ermäßigung oder Zahlungserleichterung beschließen.

II.) Benützungsgebühren

	ohne Ausschankerlös ohne Eintritt	ohne Ausschankerlös mit Eintritt	mit Ausschankerlös ohne Eintritt	mit Ausschankerlös mit Eintritt
Atterseehalle	€ 200,00/Tag	€ 270,00/Tag	€ 270,00/Tag	€ 400,00/Tag
Turnsaal	€ 15,00/Std. bzw. € 150,00/Tag	€ 20,00/Std. bzw. € 200,00/Tag	kein Ausschank	kein Ausschank
Lesesaal	€ 7,00/h	€ 10,00/h	kein Ausschank	kein Ausschank

Auf- und Abbautage in der Atterseehalle werden mit € 50,00/Tag verrechnet. Zeiten die über die vereinbarte Zeit hinausgehen oder eine weitere Nutzung der Räumlichkeiten nicht zulassen, werden zusätzlich gemäß den oben genannten Gebühren in Rechnung gestellt. Die Benützungsgebühren sowie die Kautions (siehe Punkt IV) sind im Vorhinein zu entrichten. Eine Endabrechnung erfolgt regulär längstens binnen 14 Tage nach Ende der Mietdauer. Bei der Stornierung einer Reservierung werden folgende Prozentsätze der Benützungsgebühren eingehoben:

bis 1 Monat vor der Veranstaltung	50%
bis 1 Woche vor der Veranstaltung	80%
danach	100%

Freiwillige Spenden gelten nicht als Eintritt bzw. Ausschankerlöse.

III.) Serviceleistungen:

Reinigung Turnsaal	€ 55,00
Reinigung Lesesaal	€ 40,00
Bühne	€ 40,00/Tag
Aufstellen der Bühne	€ 25,00/Arbeitsstunde Gemeindearbeiter
Strom- und Heizkosten	Verrechnung nach Verbrauch

IV.) Kautio

Jeder Mieter (auch örtliche Vereine u. Institutionen) verpflichtet sich, bei Reservierung der Räume, bzw. bei Übernahme der Schlüssel eine Kautio von € 100,00 ausgenommen Atterseehalle € 1.000,00 bzw. Bankgarantie beim Gemeindeamt zu hinterlegen. Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen, nach Antrag des Bürgermeisters, abweichende Kautionshöhen festlegen. Die Rückzahlung der Kautio erfolgt nach mängelfreier Übernahme (Übernahmeprotokoll) der Mieträumlichkeiten mit der Rückgabe der Schlüssel vor Ort bzw. beim Gemeindeamt. Sollten im Zuge der Veranstaltungen nicht vermietete Räume oder Außenanlagen verunstaltet worden sein oder sind an diesen Schäden entstanden, so kann auch in diesen Fällen die Kautio einbehalten werden. Kosten, welche die Höhe der Kautio übersteigen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

V.) Bestuhlung:

Tische, Stühle und andere Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter so aufzustellen, dass Notausgänge und technische Einrichtungen frei zugänglich bleiben und den gesetzlichen Bestimmungen (Fluchtwege,...) entsprechen.

VI.) Reinigung:

Der Mieter verpflichtet sich, die benutzten Räumlichkeiten aufzuräumen und zu reinigen. Die Räumlichkeiten (bei Atterseehalle auch WC-Anlagen) sind besenrein und gewischt zu übergeben, ansonsten werden die Kosten der Reinigungsfirma von der Kautio einbehalten.

Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm selbst angelieferten Waren und Gegenstände bis zum vereinbarten Übergabetermin zu entfernen und abzutransportieren. Dies gilt für sämtliche benutzte Teile der Liegenschaft.

VII.) Übernahme / Übergabe

Die Vermietung erfolgt an eine voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person. Diese hat im Zuge der Übernahme einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen und ist einverstanden, dass davon von der Gemeinde eine Kopie genommen wird. Der Mieter ist für die Einholung der für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen und Zustimmungen sowie für die Einhaltung dieser verantwortlich. Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden die im Zuge der Mietdauer entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, dass eine autorisierte Person während der Veranstaltung anwesend ist und die Benützungsrichtlinien, behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen einhält.

Nach Abschluss der Veranstaltung bzw. vor Verlassen der Liegenschaft verpflichtet sich der Mieter den Mietgegenstand auf Gefahren zu kontrollieren, die beispielhaft folgende Ursachen haben können:

- Aufenthalt von Personen
- Gefahrgut (brennbare Stoffe,...)
- Austretendes Wasser
- offene Fenster und Türen
- Übermäßige Verunreinigungen
- Verursachte Beschädigungen
- udgl.

In Folge sorgt der Mieter dafür, dass während der Mietdauer entstandene Mängel umgehend durch qualifiziertes Fachpersonal behoben bzw. beseitigt werden und hält den Vermieter dabei schad- und klaglos.

VIII.) Gebäude- / Raumnutzung:

Der Mieter hat auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung, Oö. Jugendschutzgesetz, Oö. Abfallwirtschaftsgesetz, Oö. Feuerpolizeigesetz, Bestimmungen für die Zubereitung und Ausgabe von Speisen und alle sonstigen etwaigen anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Die Mitnahme von Tieren ist ausnahmslos untersagt.

Die Böden dürfen weder behandelt noch verändert werden.

Jegliche bauliche Veränderung an Innen- und Außenwänden ist ausnahmslos untersagt. Die Einbringung von Gegenständen und Dekorationsmaterial ist bei der Reservierung der Gemeinde bekannt zu geben.

Der Mieter haftet ab Übernahme der Schlüssel für jeglichen Diebstahl oder Verlust.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung aus einer zeitweiligen Störung der Energie- oder Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Im Turnsaal dürfen keine Straßenschuhe sowie Schuhe mit schwarzer nicht abriebfester Sohle verwendet werden.

IX.) Hinweise:

Bei einem Verstoß gegen die Benützungsrichtlinien werden die Räumlichkeiten an den jeweiligen Veranstalter nur mehr nach Zustimmung durch den Gemeindevorstand vermietet.

In den öffentlichen Gebäuden gilt absolutes Rauchverbot.

Der Mieter hat die Pflicht, das Parken der Fahrzeuge von Veranstaltungsteilnehmern so zu organisieren, dass ungehindert Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie der Bewohner/innen möglich ist.

Bei Veranstaltungen in der Atterseehalle sorgt der Mieter dafür, dass der Ausfahrtsbereich der FF-Attersee beim FF-Zeughaus freigehalten wird.

An sichtlich alkoholisierte Personen darf kein weiterer Alkohol ausgegeben werden.

Die gegenständlichen Benützungsrichtlinien ersetzen keinerlei behördliche Bewilligungen nach dem Oö.Veranstaltungssicherheitsgesetz bzw. nach anderen etwaig anzuwendenden Rechtsvorschriften.